

Synopse

zum Entwurf eines Landesgesetz,
mit dem das NÖ Naturschutzgesetz 2000 geändert
und das NÖ Höhlenschutzgesetz aufgehoben wird

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur
Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
3. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
4. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
5. Abteilung Landesamtsdirektion
6. Abteilung Finanzen
7. Abteilung Agrarrecht
8. Abteilung Forstwirtschaft
9. Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
10. Gruppe Straße
11. Gruppe Wasser
12. Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
13. Gruppe Baudirektion
14. Abteilung Bau- und Anlagentechnik Fachbereich Naturschutz
15. Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
16. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
17. NÖ Umweltschutz
18. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
19. Volksanwaltschaft
20. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
21. Wirtschaftskammer Niederösterreich
22. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
23. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
24. Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs
25. NÖ Landesjagdverband
26. NÖ Landesfischereiverband
27. Rechtsanwaltskammer NÖ
28. NÖ Berg- und Naturwacht Landesleitung
29. Österreichischer Alpenverein
30. Österreichischer Touristenklub
31. Umweltschutzverband
32. Ökobüro Koordinationsstelle Österreichischer Umweltorganisationen
33. Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich
34. Naturhistorisches Museum Wien, Abteilung für Karst- und Höhlenkunde

Ferner wurde der Entwurf über die Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000,
Aufhebung des NÖ Höhlenschutzgesetzes dem Landtagsklub der Volkspartei

Niederösterreich, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, dem Klub Team Stronach (FRANK) und dem Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Von folgenden Stellen bzw. Personen sind Stellungnahmen eingelangt:

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreichs, Naturhistorisches Museum Wien – Karst- und höhlenkundliche AG, Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, Bundesministerium für Inneres, Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Abteilung Bau- und Anlagentechnik – Fachbereich Naturschutz, NÖ Landesfischereiverband, NÖ Landesjagdverband, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, WWF Österreich, Naturschutzbund Niederösterreich, Umweltdachverband, NÖ Umweltschutz, ARGE der NÖ Bezirkshauptleute, Koordinationsstelle für Fledermausschutz und -forschung in Österreich (KFFÖ), Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst, Landwirtschaftskammer Niederösterreich, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich.

Die eingelangten Stellungnahmen sind nachstehend zusammengefasst, untergliedert in allgemeine Stellungnahmen und in Stellungnahmen zu konkreten Novellierungsvorschlägen gemäß dem Begutachtungsentwurf:

Allgemeine Stellungnahmen:

Stellungnahme des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei Niederösterreichs:

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und teilt dazu mit, dass gegen die in Aussicht gestellten Änderungen keine Einwände bestehen.

Stellungnahme der Abteilung Bau- und Anlagentechnik – Naturschutz

§ 36 Strafbestimmungen: Bei Abs. 1, Zi. 8 sowie Zi 10 ist "oder betreibt" zu ergänzen.

§ 36 Abs. 1 Zi 15: Das Betreten von Naturschutzgebieten außerhalb von bezeichneten Wegen und Bereichen ist zwar nach § 11 Abs. 4 verboten, nicht jedoch strafbar.

Stellungnahme der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Vorerst bedanken wir uns für die rechtzeitige Einbindung im Vorfeld der Naturschutzgesetznovellierung. Wie Sie wissen, begrüßen wir die geplante Verordnungsermächtigung für Ausnahmen von den Artenschutzbestimmungen und die Neudefinition des Beurteilungsgrades von Beeinträchtigungen. Gegen die Integration des NÖ Höhlenschutzgesetzes in das NÖ Naturschutzgesetz erheben wir keinen Einwand.

Stellungnahme des Verbands land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs

Einleitend halten die Land&Forst Betriebe fest, dass sie die generelle Ausnahme vom Eingriffsverbot im Wege einer Verordnungsermächtigung für Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Bestimmungen für die besonders geschützten Arten Biber und Fischotter ausdrücklich begrüßen. In diesem Zusammenhang wird gebeten, dass bei der Erarbeitung dieser Verordnung jedenfalls auch die Land&Forst Betriebe Niederösterreich schon im Vorfeld eingebunden werden, um ihre Expertise schon frühzeitig einbringen zu können.

Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft

Deponien und dechte Widmungskonformität

Aus gegebenem Anlass („Marchfeldkogel“, „Hügeldeponie Gerasdorf“, etc.) führt die NÖ Umweltanwaltschaft wie folgt aus:

In Niederösterreich sind derzeit etwa 400 Deponien in Betrieb, davon etwa 200 im Bezirk Gänserndorf – bedingt durch die Nähe zu Wien, Bodenaushub und Baurestmassen landen vor allem im Wiener Umland).

Nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG) entfällt die Baubewilligung, es sind lediglich die bautechnischen Bestimmungen der Bauordnung anzuwenden. Dies bedeutet, dass die Frage der Widmung nicht zu stellen ist. Die im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (ROG) vorgesehenen Widmungsarten, etwa „Grünland-Behandlungsanlagen“ oder „Grünland-Aushubdeponie“ haben nach dem AWG somit keine rechtliche Bedeutung.

Behandlungsanlagen bedürfen neben der abfallrechtlichen aber auch einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist das Vorliegen einer entsprechenden Widmung jedoch keine Voraussetzung für das Erlangen einer Bewilligung.

Um den Standortgemeinden ein entsprechendes Mitspracherecht einzuräumen wäre es zweckdienlich, die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung vom Vorliegen einer entsprechenden Widmung abhängig zu machen. Derzeit sind die in § 20 Abs. 2 Z. 5, 13 und 14 ROG vorgesehenen Widmungsarten totes Recht.

§7 Abs. 1 Z. 2., 6. und 8. leg. cit.

Die in § 7 Abs. 1 normierte Bewilligung bezieht sich in den Fällen der Z. 2., 6. und 8. jeweils auf unter anderem die Errichtung und die Erweiterung unterschiedlicher Anlagen. Angeregt wird, dass – wie etwa in Z. 5. bereits normiert – auch der Begriff „Betrieb“ Aufnahme in die Z. 2, 6. und 8. findet. Demnach würde etwa der Regelungstext von Z. 2 wie folgt lauten: „2. Die Errichtung, die Erweiterung, der Betrieb sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder – verarbeitungsanlagen jeder Art;“

Konsequenterweise wären zudem die einschlägigen Ziffern bei den in § 36 leg. cit. normierten Strafbestimmungen um den Begriff „Betrieb“ zu ergänzen, etwa Z. 4.

Stellungnahme der Koordinationsstelle für Fledermausschutz und -forschung in Österreich (KFFÖ)

Der Paragraph §18 Abs. 7 ist aus unserer Sicht nicht gesetzeskonform mit der EU Richtlinie Artikel 12, wonach die Mitgliedstaaten angehalten werden strenge Schutzsysteme der in Anhang IV genannten Tierarten (dies inkludiert alle Fledermausarten) einzuführen, in dem unter anderem "jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" verboten werden sollen.

Der §18 Absatz 7 lässt jedoch zu, dass Wochenstubenquartiere von Fledermäusen im Winter entfernt, beschädigt und zerstört werden dürfen.

Die Naturschutzabteilung wurde von uns bereits vor 1 oder 2 Jahren mündlich darüber informiert und die Novellierung wäre eine gute Gelegenheit gewesen dieses bestehende Problem zur Sprache zu bringen! Vermutlich nicht nur aus Fledermausschutzsicht sollte dieser Absatz geändert werden!

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

I. Keine Vorbegutachtung und kurze Begutachtungsfrist:

Der Entwurf wurde entgegen den NÖ Legistischen Richtlinien 2015 keiner Vorbegutachtung unterzogen.

Die Begutachtungsfrist soll entsprechend Punkt 4.2 der NÖ Legistischen Richtlinien 2015 sechs Wochen nicht unterschreiten. Die festgesetzte Begutachtungsfrist wurde jedoch mit nicht einmal vier Wochen festgesetzt – sie ist daher als zu kurz zu werten.

II. Zum Gesetzesentwurf:

1. Grundsätzliches:

Entsprechend den Erläuterungen hat der Entwurf eine Deregulierung zum Inhalt. Es stellt sich die Frage, warum nicht auch das NÖ Nationalparkgesetz in das NÖ Naturschutzgesetz 2000 integriert wird – im Hinblick auf § 14, der sowohl auf den Höhlenschutz als auch auf die Nationalparks verweist, scheint die selbe Ausgangsposition gegeben zu sein. Inhaltlich wurde jedoch augenscheinlich keine Deregulierung vorgenommen.

Aus dem Entwurf kann erahnt werden, dass es sich um ein Sammelgesetz handeln soll. Dieses wäre jedoch in ganz anderer Weise auszuführen, z.B.:

Der Landtag von Niederösterreich hat am _ _ _ _ _ beschlossen:

Landesgesetz, mit dem das NÖ Naturschutzgesetz 2000 und das NÖ Jagdgesetz 1974 geändert und das NÖ Höhlenschutzgesetz aufgehoben werden

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000)
- Artikel 2 Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG)
- Artikel 3 Aufhebung des NÖ Höhlenschutzgesetzes

Artikel 1
Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000)

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, wird wie folgt geändert:

-

Artikel 2
Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG)

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

-

Artikel 3
Aufhebung des NÖ Höhlenschutzgesetzes

Das NÖ Höhlenschutzgesetz, LGBl. 5510, wird aufgehoben.

Zu den Änderungsanordnungen verweisen wir auf 3.7 der NÖ Legistischen Richtlinien 2015, wonach grundsätzlich nur mehr ganze Sätze geändert werden sollten und nicht mehr wie bisher lediglich die betroffenen Textteile.

Im Entwurf sollten generell eine einheitliche Schrift und eine einheitliche Schriftgröße verwendet werden.

Es sollte überlegt werden, die Verweise und Zitate auf die neue Vogelschutzrichtlinie umzustellen.

Der Entwurf geht von einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 aus; ein derartiger Entwurf wurde uns bis dato jedoch nicht übermittelt. Unseres Erachtens könnte die entsprechende Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs als Sammelnovelle eingebaut werden – siehe oben.

Der Entwurf enthält keine begleitenden Rechtsvorschriften zur IAS-Verordnung (EU) Nr. 1143/2014.

Auch wären entsprechende Umsetzungsbestimmungen zu der am Ende angeführten Richtlinie 2013/55/EU zu prüfen.

Zu Artikel I (Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000):

In der Überschrift ist auch die Abkürzung anzuführen (siehe 3.6.1.2 der NÖ Legistischen Richtlinien 2015).

Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen gemäß dem

Begutachtungsentwurf:

Textgemäß Begutachtungsentwurf:

1.	Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „Nationalpark und Höhlenschutz“ ersetzt durch folgende Wortfolge:	14
	„Nationalpark“	14
	Höhlenschutz	14a
	Besonderer Höhlenschutz	14b
	Schauhöhlen	14c
	Höhlenführer	14d

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Vor Z 2 (§ 5 Abs. 2):

Auch in dieser Bestimmung, die auf § 7 Abs. 3 verweist, ist die nachhaltige Beeinträchtigung im betroffenen Lebensraum Thema. Auch hier müsste die Wortfolge „und erheblich“ eingefügt werden.

Textgemäß Begutachtungsentwurf:

2.	Im § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge „nachhaltig beeinträchtigt“ ersetzt durch die Wortfolge „nachhaltig und erheblich beeinträchtigt“.
----	---

Stellungnahme der Abteilung Bau- und Anlagentechnik – Fachbereich Naturschutz

Der in der Novelle ursprünglich vorgeschlagene Begriff „erheblich“ hätte eine begriffliche Übereinstimmung mit § 10 NÖ Naturschutzgesetz oder anderen Umweltgesetzen wie z.B.: UVP-Gesetz gebracht. Durch die Belassung des Begriffes „nachhaltig“ wäre diese Übereinstimmung nicht mehr gegeben. Auch auf Grund der Überlegungen, die im Zuge der Naturschutzgesetz-Novelle 2000 dazu geführt haben, dass der damalige Begriff „dauernd und maßgeblich“ durch „nachhaltig“ ersetzt wurde, wird empfohlen, von der nunmehrigen Änderung Abstand zu nehmen und die bisherigen Bestimmungen zu belassen.

Stellungnahme der NÖ Umweltschutzkommission

Das Ersetzen der Wortfolge „nachhaltige Beeinträchtigung“ durch die Wortfolge „nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung“ und somit die Neudefinition des Beurteilungsgrades von Beeinträchtigungen erscheint insofern hinterfragenswert, als die Bewertung von Beeinträchtigungen im Rahmen von Verfahren, um beurteilen zu können, ob trotz der Beeinträchtigungen ein Eingriff erlaubt werden kann, in Zukunft jedenfalls komplizierter werden wird als bisher und somit daraus wohl keine Verwaltungsvereinfachung resultieren wird.

Grundsätzlich ist die Verwendung von „erheblich“ (anstelle von „nachhaltig“) ausdrücklich zu begrüßen, weil dieser Begriff a) in Art. 6 der FFH-Richtlinie sowie in der Umsetzung dieser Bestimmung in § 10 NÖ NSchG 2000 auch bereits im NÖ Naturschutzgesetz 2000 gebräuchlich und b) durch seine internationale Verwendung im Bereich des Naturschutzes bereits erprobt ist, weswegen sowohl EU-Rechtsprechung vorliegt als auch Beurteilungsleitfäden existieren. Begrüßenswert erschiene es unserer Ansicht demnach, die Wortfolge „nachhaltige Beeinträchtigung“ durch die Wortfolge „erhebliche Beeinträchtigung“ zu ersetzen, womit der Verwaltungsvereinfachung sowie der Begriffsvereinheitlichung (und somit der Berechenbarkeit und Rechtssicherheit) gedient wäre. Die kumulative Verwendung von „erheblich“ und „nachhaltig“ hingegen könnte a) in den meisten Fällen tautologisch sein und somit unnötigen Aufwand produzieren und b) den Anschein erwecken, dass es dadurch zu einer „Verschlechterung“ im Naturschutz kommen könnte.

Schließlich ist noch auf ein offensichtliches Redaktionsversehen hinzuweisen: Die Veränderung der Begrifflichkeit ist jedenfalls auch in § 8 Abs. 4 leg. cit. vorzunehmen.

Stellungnahme der ARGE der NÖ Bezirkshauptleute

Zu §7/2 Zif 3 und /3 ist anzumerken, dass die Hinzufügung des Begriffes der Erheblichkeit an der teilweisen Unklarheit des Begriffes der Nachhaltigkeit nichts ändert, sondern nur durch die doppelte Begriffsverwendung die Verwirrung erhöht. Meiner Ansicht nach wäre der Begriff "erheblich" für sich allein ausreichend, da er schon im bisherigen Verständnis eine zeitliche Komponente und eine der Intensität umfasst! Dadurch wäre einerseits die notwendige Klarheit, andererseits aber auch die erforderliche Flexibilität gegeben!

Stellungnahme des Verbands land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs

Zur Änderung dieser Bestimmung ist festzuhalten, dass mit der Aufnahme unbestimmter Gesetzesbegriffe in der Praxis oftmals ein enormer gutachterlicher Aufwand verbunden ist. Schlussendlich bedarf dann eben z.B. die Erheblichkeit einer Wertung (z.B. ökologisch intakte Fischbestände versus Fischotterpopulation). Dennoch wird die kumulative Hinzufügung des Begriffes „erheblich“ bei der Beurteilung von Eingriffen von den Land&Forst Betrieben Niederösterreich begrüßt, um nicht jeden „nachhaltigen“ Eingriff zu verhindern. Es kann nämlich ein kurzzeitiger Eingriff sehr wohl auch zur Wiederherstellung und nachhaltigen Gewährleistung des Schutzzieles dienen.

Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Die Erweiterung der „nachhaltigen Beeinträchtigung“ um den Begriff „erheblich“ wird als unangemessen angesehen und ist gleichbedeutend mit einer Verschlechterung des bestehenden Umweltschutzstandards, die aus Sicht der NÖ Arbeiterkammer in jedem Fall vermieden werden sollte.

Textgemäß Begutachtungsentwurf:

3. Im § 7 Abs. 3 wird die Wortfolge „nachhaltige Beeinträchtigung“ ersetzt durch die Wortfolge „nachhaltige und erheblich Beeinträchtigung“.

Siehe auch Stellungnahmen zu Z. 2

Textgemäß Begutachtungsentwurf:

4. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung
- der Erlag einer Sicherheitsleistung
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fisch-Aufstiegen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie
- Ausgleichsmaßnahmen.“

**Stellungnahme des Verbands land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
Niederösterreichs**

In § 7 Abs. 4 des Entwurfes wird die derzeit geltende Aufzählung von „möglichen Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2“ um einen weiteren Unterpunkt „Ausgleichsmaßnahmen“ ergänzt. Unbeschadet, dass die Naturschutzbehörde schon jetzt in der Vollzugspraxis Ausgleichsmaßnahmen vorschreibt, sehen die Land&Forst Betriebe die Erweiterung der Aufzählung sehr kritisch und lehnen sie nach Abwägung der Pro- und Contra-Argumente ab.

Stellungnahme der NÖ Umweltschutzanstalt

Die Aufnahme von „Ausgleichsmaßnahmen“ ist sehr begrüßenswert, aus Sicht der NÖ Umweltschutzanstalt sollte jedoch, um Vollzugsschwierigkeiten zu vermeiden, stattdessen die Wendung „Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen)“ verwendet werden. Damit wird die Möglichkeit eingeräumt, neben Ausgleichsmaßnahmen, die jedenfalls eines engen funktionalen und räumlichen Zusammenhanges bedürfen, Ersatzmaßnahmen vorzuschreiben, bei welchen eine Lockerung des funktionalen und räumlichen Zusammenhangs möglich ist.

Wünschenswert erschiene zudem eine stärkere Konkretisierung der Vorgaben. Dazu wird wie folgt ausgeführt:

Die Möglichkeit, „Ausgleichsmaßnahmen“ (besser „Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen)“) als „Vorkehrungen vorzuschreiben“, soll durch ausdrückliche Anführung im Katalog des § 7 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 geschaffen werden. Dabei handelt es sich um eine Aufzählung ohne erkennbare innere Ordnung, an deren letzter Stelle nun „Ausgleichsmaßnahmen“ (besser „Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen)“) aufscheinen; all diese sollen – wie der Zusammenhang mit Abs. 2 zum Ausdruck bringt – dazu dienen, „nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigungen“ (besser „erhebliche Beeinträchtigungen“) „weitgehend auszuschließen“.

Da Kompensationsmaßnahmen den Eingriff am Eingriffsort selbst nicht mindern sondern an einem anderen Ort kompensieren ist diese Einordnung nicht zutreffend. Vielmehr müsste – in Übereinstimmung mit der international üblichen Trias der Eingriffsbeurteilung – statt „ausschließen“ besser „vermeiden, vermindern, ausgleichen bzw. ersetzen“ formuliert werden.

Dies führt zur weiteren Frage, ob eine Rangordnung der (Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- oder Ersatz-)Maßnahmen vorzugeben ist. Nach herrschender Ansicht wird dies bejaht (vgl. BVerwG 26.08.2014, W-104-2000178 – [Kötschach-Mauthen]; EuGH 15.5.2014, C-521/12 [Trassenprojekt Rijksweg A2]). Es sollte daher ein Primat der Eingriffsminimierung vor der Eingriffskompensation angeordnet werden. Dies ließe sich etwa durch die Formulierung „vermeiden, vermindern oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgleichen bzw. ersetzen“ bewerkstelligen.

Zur Methodik bzw. zu den Grundsätzen der Kompensationsberechnung ist anzumerken, dass diesbezügliche Regelungen notwendig erscheinen. In Österreich besteht diesbezüglich eine zunehmende Vielfalt an Regelungen, die dringend vereinheitlichungsbedürftig ist. Hierzu besteht auch eine Initiative der Landesumweltanwaltschaften von NÖ, OÖ und dem Burgenland, vereinheitlichungstaugliche Fach- und Rechtsgrundlagen vorzulegen. Im Hinblick darauf wird angeraten, im Gesetzestext einige allgemeine Grundsätze zu formulieren, die nähere methodische Ausgestaltung hingegen einer Verordnung zu überlassen (diesen Weg hat das Land OÖ beschritten, die entsprechende Verordnung ist derzeit in Ausarbeitung).

Als verallgemeinerungsfähige Grundsätze zeichnen sich etwa ab, dass a) dem Naturalausgleich vor einem Geldausgleich jedenfalls der Vorzug zu geben ist, und b) die Eingriffswirkungen möglichst zeitnah und gleichartig kompensiert werden sollen.

Wesentlich ist weiters, dass zur Erfüllung der Kompensationsmaßnahmen ausreichend flexible aber rechtssichere Anordnungen getroffen werden. Dazu gehört etwa die Ermöglichung der Beauftragung Dritter (die der Behörde dann verwaltungsrechtlich verantwortlich sein sollten – etwa wie ein „Fremdunternehmer“ im MinroG).

Abschließend sei zu diesem Themenbereich angemerkt, dass es schlüssiger- und notwendigerweise ein „Kompensationsflächenregister“ oder auch einen „Kompensationsflächenkataster“ bedarf. Dafür könnte etwa das Naturschutzbuch nutzbar gemacht werden, womit es einer entsprechenden Erweiterung des Verweises in § 32 Abs. 1 auf Vorschriften gemäß § 7 Abs 4 leg. cit. bedürfte.

Verankerung eines Kompensationsflächenkatasters im NÖ Naturschutzgesetz 2000

Wie oben angeführt könnte beispielsweise das Naturschutzbuch um die Funktion eines Kompensationsflächenkatasters erweitert werden. Ein diesbezüglicher Regelungstext könnte etwa wie folgt lauten:

„§ - .Kompensationsflächenkataster für Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen

(1) „Die in Abs. 2 genannten, im Zusammenhang mit Kompensationsflächen (Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen) gemäß § - stehenden Daten werden in einem Kompensationsflächenkataster erfasst. Zur Führung des Kompensationsflächenkatasters ist die Landesregierung zuständig. Die nach § - [Verweis auf die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde] zuständige Behörde [alternativ: der zur Vornahme von Kompensationsmaßnahmen Verpflichtete, kurz

„der Projektwerber“) ist zur Übermittlung der in Abs. 2 genannten Daten an die Landesregierung verpflichtet.

(2) Folgende Daten sind von der gemäß § 2 /vom Projektwerber an die Landesregierung zu übermitteln:

Z. 1: Maßnahmen-ID

Z 2: Fläche

Z 3: GZ Bescheid

Z 4: § 2. [noch genau zu konkretisieren, Datenschutz sowie Datentransparenz gemäß den einschlägigen Bundes- und Landesgesetzen sind dabei mitzudenken]

Die nach § 2 zuständige Behörde/der Projektwerber kann sich dazu des auf § 2 veröffentlichten Formulars XY bedienen.

(3) Die in Abs. 1 genannten Daten sind öffentlich im Internet auf www § 2 .. abrufbar.“

Einräumung des Übergangs der Verantwortlichkeit für Kompensationsflächen auf Träger durch Normierung im NÖ Naturschutzgesetz 2000

Ein großer Problemtreiber für Projektbetreiber wie etwa ÖBB, ASFINAG, EVN, etc. besteht darin, dass a) geeignete Kompensationsflächen sehr schwierig zu akquirieren sind (Verfügbarkeit, Preis, etc.) und b) die Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Management von Kompensationsflächen zumeist nichts mit dem Kerngeschäft dieser Organisationen zu tun hat und somit für diese sehr aufwändig ist. Auf der anderen Seite bedeutet dies in ökologischer Hinsicht, dass mangels strategischer Akquisition von Kompensationsflächen (es liegt in der Natur der Sache, dass die Beschaffung dieser Flächen nur anlassbezogen erfolgt) ein ökologischer „Fleckerlteppich“ vorliegt und die Flächen zudem nicht immer fachgerecht gemanagt werden (können). Somit wäre es ein Win-Win-Modell, die Verantwortlichkeit für Kompensationsflächen geeigneten Trägerorganisationen überbinden zu können. Da die Pflichtenübernahme mittels der Überbindungsmöglichkeiten, die das Zivilrecht zur Verfügung stellt, wenig zufriedenstellend und kompliziert erfolgen kann, wäre es sehr hilfreich, eine gesetzliche Überbindungsmöglichkeit im NÖ Naturschutzgesetz 2000 zu normieren.

Die österreichische Rechtsordnung stellt unter anderem zwei interessante Modelle einer Pflichtenübertragung in verwaltungsrechtlichen „Dreiecksbeziehungen“ zur Verfügung, nämlich a) die Übertragung und b) die Überlassung.

Ad a) Übertragung:

Als Beispiel dafür kann etwa § 7 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des deutschen Bundeslandes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) dienen. Aber auch die §§ 51 – 53 MinroG liefern ein diesbezügliches Vorbild. Bei diesem „Modell“ wird eine bescheidförmig erteilte Genehmigung mit behördlichem Rechtsakt – unter Prüfung der Eignungsvoraussetzungen des Erwerbers – auf einen Dritten übertragen (dauerhafte Pflichtenübertragung). Im Regelungskontext des Naturschutzrechts wäre dieses Vorbild dahingehend zu adaptieren, dass

- die Übertragung auf die Rechte und Pflichten betreffend Kompensationsflächen beschränkt wird und

- die Eignungsvoraussetzungen auf die ökologische Fachkunde, die technische Leistungsfähigkeit und die Verfügbarkeit der Grundflächen abstellen. Ob darüber hinaus Gemeinnützigkeit verlangt wird, ist eine Wertungsfrage.

Ein entsprechender Regelungstext könnte etwa wie folgt lauten:

„§ - .

Dauerhafte Übertragung von Rechten und Pflichten bezüglich Kompensationsflächen

(1) Die in Bewilligungsbescheiden dem Projektwerber auferlegte Verpflichtung zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen kann – unter gleichzeitiger Befreiung des Projektwerbers von dieser Verpflichtung – nur mit Genehmigung der Behörde an Beauftragte übertragen werden.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Beauftragte glaubhaft macht, dass er über die für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen erforderlichen fachlichen Kenntnisse und technischen Mittel sowie die Verfügungsrechte über die Kompensationsflächen verfügt.

(3) Nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Übertragung von Verpflichtungen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen genehmigt wurde, hat die Behörde eine Ausfertigung des Bescheides, versehen mit dem Vermerk, dass der Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist, der Landesregierung zur Eintragung im Kompensationsflächenkataster zu übermitteln.“

Ad b) Überlassung:

Bei diesem „Modell“ wird die Ausübung eines Rechts überlassen, dieses Recht aber nicht übertragen (temporäre Überlassung). Zu einer Pflichtenüberwälzung führt dieses Modell dann, wenn – so wie im MinroG – die fehlerhafte Ausübung eines Rechts unter Strafe gestellt wird.

Im Regelungskontext des Naturschutzrechts wäre dieses Vorbild dahingehend zu adaptieren, dass

- die Überlassung auf die Bewirtschaftung der Kompensationsflächen beschränkt wird und
- die Voraussetzungen auf die ökologische Fachkunde und auf die technische Leistungsfähigkeit abstellen. Die Verfügbarkeit der Grundflächen wäre nicht Voraussetzung. Vielmehr bliebe bei deren Wegfallen die Pflicht des Projektwerbers aufrecht, die dieser dann auf andere Weise erfüllen müsste.

Wesentlich dabei wäre, dass dazu auch die Strafbestimmungen adaptiert werden, sodass auch der, dem Kompensationsmaßnahmen überlassen werden, bei Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften strafbar wird. Der Projektwerber bleibt Pflichtenträger, kann sich aber durch die genehmigte Überlassung freibeweisen.

Ein entsprechender Regelungstext könnte etwa wie folgt lauten:

„§ - .

Temporäre Überlassung von Rechten und Pflichten bezüglich Kompensationsflächen

(1) Die Überlassung der Durchführung einer Kompensationsmaßnahme ist der Behörde anzuzeigen und nachzuweisen.

(2) Eine Überlassung führt nur nach Genehmigung der Behörde zur Übertragung der Verantwortung für die Durchführung der Kompensationsmaßnahme für die jeweilige Dauer der Überlassung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn derjenige, dem die Durchführung einer Kompensationsmaßnahme überlassen worden ist, nachweist, dass er über die für die Durchführung der Kompensationsmaßnahme notwendigen fachlichen Kenntnisse und technischen Mittel verfügt.“

Wesentliche Anmerkung: Die obgenannten Ausführungen zu Punkt . „Einräumung des Übergehens der Verantwortlichkeit für Kompensationsflächen auf Träger durch Normierung im NÖ Naturschutzgesetz 2000“ bedürfen nach Einschätzung der NÖ Umweltanwaltschaft noch reiflicher Überlegung und könnten einer anderen zukünftigen Novellierung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 vorbehalten werden. Die Umsetzung der unter Punkt 2. „§ 7 Abs. 4 leg. cit.“ und Punkt 3. „Verankerung eines Kompensationsflächenkatasters im NÖ Naturschutzgesetz 2000“ im Rahmen der nunmehrigen Novelle würden jedoch eine wesentliche Vorarbeit und wertvolle Basis dafür darstellen.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Das Wort „Fisch-Aufstiegen“ sollte wohl zusammengeschrieben werden.

Textgemäß Begutachtungsentwurf:

5. Im § 14 entfällt in der Überschrift die Wortfolge „und Höhlenschutz“

Textgemäß Begutachtungsentwurf:

6. § 14 Abs. 3 entfällt

Textgemäß Begutachtungsentwurf:

7. Nach § 14 werden folgende § 14a bis 14d eingefügt:

„§ 14a

Höhlenschutz

(1) Höhle im Sinne dieses Gesetzes ist eine durch Naturvorgänge gebildete, ganz oder überwiegend von anstehendem Gestein umschlossene unterirdische Hohlform einschließlich ihres Inhaltes. Auch die Umgebung von Höhlen sowie Naturerscheinungen auf oder unter der Erdoberfläche, die damit in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, sind Höhlen gleichzuhalten und unterliegen gleichfalls dem Schutz dieses Gesetzes. Keine Höhlen im Sinne dieses Gesetzes sind Hohlräume, deren tagfernster Punkt weniger als 5 Meter von der Trauflinie des Eingangs entfernt ist, sowie Hohlräume von Kohlenwasserstoffträgern.

(2) Maßnahmen, die zur Zerstörung oder Beeinträchtigung einer Höhle führen könnten, bedürfen der Bewilligung der Behörde.

(3) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme das Interesse am unversehrten Bestand der Höhle überwiegt und nicht ein Verfahren gemäß § 3 eingeleitet wird. Die Bewilligung kann auch befristet oder mit Auflagen oder Bedingungen erteilt werden, wenn dies nach dem Zweck oder der Beschaffenheit der Maßnahme erforderlich oder zur Wahrung des Schutzzweckes notwendig ist.

(4) Die Frist zur Entscheidung im Sinne des § 73 Abs. 1 AVG beträgt bei der Entscheidung gemäß

Abs. 2 acht Wochen.

§ 14b

Besonderer Höhlenschutz

(1) Höhlen oder Teile von solchen können wegen ihres besonderen Gepräges, ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung oder aus ökologischen Gründen durch Bescheid der Behörde zu besonders geschützten Höhle erklärt werden.

(2) Die Veränderung, die Beschädigung oder Zerstörung sowie das Betreten besonders geschützter Höhlen ist verboten. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen dienen; solche Maßnahmen sind jedoch der Behörde innerhalb einer Woche nach deren Einleitung von demjenigen anzuzeigen, der sie veranlasst oder selbst getroffen hat.

(3) Die Behörde kann Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 2 nur bewilligen:

1. zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden;
2. zur Sicherung des Bestandes der Höhle;
3. für Zwecke wissenschaftlicher Forschung;
4. zur Prüfung der Erschließungswürdigkeit sowie
5. zur Erschließung und für den Betrieb als Schauhöhle (§ 14c).

(4) Der Abteilung für Karst- und Höhlenkunde am Naturhistorischen Museum ist vor Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14c

Schauhöhlen

(1) Die Behörde kann auf Antrag des Verfügungsberechtigten zu besonders geschützten Höhlen erklärte Höhlen, oder Teile von solchen, die ohne Gefährdung ihres erhaltungswürdigen Charakters für Zwecke des Fremdenverkehrs oder der Volksbildung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können, unter Vorschreibung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen sowie einer Betriebsordnung durch Bescheid zu Schauhöhlen erklären. Der Entwurf einer Betriebsordnung ist dem Antrag beizuschließen.

(2) Die Betriebsordnung hat alle zum Schutz der Höhle und ihrer Besucher erforderlichen Maßnahmen, die Einschränkung des zulässigen Besuchs auf Führungen durch geprüftes Aufsichtspersonal (Höhlenführer), die Rechte und Pflichten der Höhlenbesucher, Höhlenführer und der Höhlenverwaltung sowie die Betriebszeit und Regelungen hinsichtlich der Führungen, einschließlich der Höhe des allenfalls vorgesehenen Eintrittsgeldes zu enthalten.

(3) Eine Änderung der Betriebsordnung ist der Behörde schriftlich anzuzeigen. Sie gilt als genehmigt, wenn sie nicht binnen vier Wochen von der Behörde untersagt wird. Die Anzeige kann auch begründet befristete Ausnahmen von der Verpflichtung der Verwendung von Höhlenführern enthalten, wenn dadurch die Sicherheit der Besucher nicht gefährdet ist.

(4) Die genehmigte Betriebsordnung ist mit allfälligen weiteren Unterlagen (z. B. Lageplan) in der Nähe des Höhleneingangs oder an einer anderen geeigneten Stelle in gut sichtbarer und dauerhafter Weise anzuschlagen.

(5) Die Erklärung zur Schauhöhle kann, insbesondere zur Gewährleistung einer rechtzeitigen Erfüllung befristet vorgeschriebener Vorkehrungen, von einer Sicherheitsleistung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Diese Sicherheitsleistung kann durch Barerlag oder Vorlage einer schriftlichen Bankgarantie erfolgen und ist etwa in der Höhe des Kostenaufwandes der vorgeschriebenen Vorkehrungen festzusetzen.

(6) Der Abteilung für Karst- und Höhlenkunde am Naturhistorischen Museum ist vor Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14d

Höhlenführer

(1) Zu Höhlenführern dürfen nur Personen bestellt werden, die eigenberechtigt sind, die erforderliche geistige und körperliche Eignung sowie Vertrauenswürdigkeit besitzen und die für ihre

Tätigkeit notwendigen Kenntnisse durch eine Höhlenführerprüfung erfolgreich nachgewiesen haben.

(2) Die Höhlenführerprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und drei Beisitzern, davon zwei auf dem Gebiete der theoretischen und praktischen Speleologie fachkundigen Personen und einem Arzt, zu bestehen hat. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied der Prüfungskommission aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Bei der Höhlenführerprüfung sind die Kenntnisse und Fähigkeiten des Kandidaten auf folgenden Gebieten festzustellen:

1. Karst- und Höhlenkunde;
2. Naturschutz- und Höhlenrecht;
3. Höhlenbefahrungstechnik und Handhabung der Befahrungsgерäte;
4. Orientierung im Gelände sowie Gebrauch von Kompass, Karten und Höhlenplänen;
5. Kenntnis der bedeutendsten Höhlen Österreichs, besonders der Schauhöhlen;
6. Sprachliches Ausdrucksvermögen und Umgang mit den Besuchern von Schauhöhlen und
7. Erste Hilfe unter besonderer Berücksichtigung von Unfällen in Höhlen und Grundsätze der Höhlenrettungstechnik.

(4) Über das Ergebnis der Höhlenführerprüfung hat die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Beratung mit Stimmenmehrheit zu beschließen; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Beschluss hat auf "bestanden" oder "nicht bestanden" zu lauten. Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bei der NÖ Landesregierung einzubringen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Geburtsurkunde
2. ärztliches Zeugnis über die Eignung als Höhlenführer
3. Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als 6 Monate ist
4. Nachweis einer mindestens 2-jährigen Tätigkeit auf dem Gebiet der Höhlenkunde.

(6) Jeder Bürger eines EU-Mitgliedstaates, EWR-Vertragsstaates oder eines Drittstaates, dessen Staatsangehörige hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind, ist berechtigt, diesen Beruf auch in Niederösterreich auszuüben und die Berufsbezeichnung Höhlenführer zu führen, wenn eine Anerkennung und Bestellung gemäß § Abs. 7 erfolgte.

(7) Zur Anerkennung und Bestellung eines Antragstellers aus einem anderen Bundesland oder eines Antragstellers gemäß Abs. 6 zum Höhlenführer für den Bereich des Bundeslandes Niederösterreich, ist erforderlich:

1. Einbringung eines Antrages bei der NÖ Landesregierung
2. Vorlage, der im § 5 Abs. 5 angeführten Unterlagen. Bescheinigungen, die von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt wurden, aus denen hervorgeht, dass diesen Anforderungen Genüge geleistet wird, werden als ausreichender Nachweis angesehen. Eine Bescheinigung über die geistige und körperliche Eignung, die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat gefordert wird, wird als ausreichender Nachweis anerkannt.
3. Vorlage eines der Prüfung gemäß § 5 Abs. 3 gleichwertigen Qualifikations- oder Befähigungsnachweises. Besitzt der Antragsteller keinen Befähigungsnachweis oder weist die Qualifikation nicht nach, so finden die Bestimmungen des NÖ Höhlenschutzgesetzes über die Prüfung und Bestellung zum Höhlenführer Anwendung.

(8) Das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf Anerkennung und Bestellung und somit auf Ausübung des Berufes Höhlenführer muss so rasch wie möglich durchgeführt und mit einem Bescheid der NÖ Landesregierung spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen abgeschlossen werden.

(9) Die Landesregierung muss der antragstellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen bestätigen und ihr gegebenenfalls mitteilen, welche Unterlagen fehlen (§ 13 Abs. 3 AVG).“

Stellungnahme der Karst- und höhlenkundliche AG am Naturhistorischen Museum Wien:

Korrekturen

§ 14a (3): hier muss es statt „§3“ (=altes Gesetz) richtig heißen „§14b“

§ 14b (4) sowie §14c (6): statt „Abteilung für Karst- und Höhlenkunde am Naturhistorischen Museum“ nunmehr richtig „Karst- und höhlenkundliche AG am Naturhistorischen Museum Wien“

Anmerkungen Die Weglassung des ehemaligen §1(2) über den/die

Verfügungsberechtigten erscheint gerade im Falle der Höhlen nicht ganz unproblematisch, da vielen Betroffenen die Rechtslage (Grundeigentum umfaßt nicht nur die Oberfläche und den Eingang, sondern erstreckt sich vertikal in die Tiefe – eine Höhle kann somit

durchaus mehrere Verfügungsberechtigte haben) vermutlich nicht immer klar ist.

Dies ist jedoch bei Maßnahmen, wie etwa Unterschutzstellungen per Bescheid von möglicherweise entscheidender Relevanz – etwa bei Einsprüchen.

Die (überdies kommentarlose) Weglassung des ehemaligen §2(4), [Zuständigkeiten des Bundesinmilitärischen Angelegenheiten] sollte, nachdem hier ein Bundesverfassungsgesetz tangiert wird, von verfassungsrechtlicher Seite her überprüft werden. Sollte jedoch der entsprechende Text an anderer Stelle im NÖ-Naturschutzgesetz ohnehin zur Anwendung kommen, ist diese Empfehlung natürlich gegenstandslos.

Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Zu § 14d Abs. 7 Z 2 und 3:

In Z 2 wäre der Ausdruck „§ 5 Abs. 5“ durch den Ausdruck „Abs. 5“ zu ersetzen.

In Z 3 wäre der Ausdruck „§ 5 Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ zu ersetzen.

Stellungnahme des Verbands land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs

Aus Sicht der Land&Forst Betriebe Niederösterreich spricht nichts Grundsätzliches gegen eine Eingliederung der Bestimmungen des NÖ Höhlenschutzgesetzes in das NÖ Naturschutzgesetz 2000.

Die Land&Forst Betriebe Niederösterreich zeigen sich aber verwundert darüber, dass laut den Erläuterungen (Seite 6) die Begriffsdefinition „Verfügungsberechtigter“ gemäß § 1 Abs. 2 NÖ Höhlenschutzgesetz nicht übernommen wird. Da jedoch die Erläuterungen ausführen, dass die Unterschutzstellung künftig wieder per Bescheid erfolgen soll, ist die Streichung der Begriffsdefinition „Verfügungsberechtigter“ für die Land&Forst Betriebe Niederösterreich nicht nachvollziehbar, da gerade die Eigentumsverhältnisse wesentlich für die Parteistellung in den Verwaltungsverfahren sind.

Um Unklarheiten von vornherein zu vermeiden, wird um Übernahme der Begriffsbestimmung „Verfügungsberechtigter“ (gem. § 1 Abs. 2 NÖ

Höhenschutzgesetz) im Zusammenhang mit der Integration des NÖ Höhlenschutzgesetzes gebeten.

ad § 14a Abs. 3 des Entwurfes:

In dieser Bestimmung wird auf „§ 3“ verwiesen – es dürfte sich dabei um ein redaktionelles Versehen handeln. Der Verweis sollte wohl richtig lauten „§ 14b“.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

In den neu übernommenen Bestimmungen wird nur teilweise auf ihre neue Position im NÖ NSchG 2000 Bedacht genommen. So wird z.B. in § 14a Abs. 3 weiterhin auf „§ 3“ verwiesen.

Zu § 14b Abs. 4 stellt sich die Frage, ob es die Abteilung für Karst- und Höhlenkunde am Naturhistorischen Museum in dieser Organisationsform überhaupt noch gibt – die Angaben im Internet lassen eher gegenteilige Schlüsse zu.

Grundsätzlicher ist Frage des Verhältnisses der neuen Bestimmungen zu schon bestehenden Bestimmungen des NÖ NSchG 2000; so z.B. zu § 31, welcher generell das Antragsverfahren zum Gegenstand hat. Dies betrifft auch die Sicherheitsleistung nach § 14c Abs. 5.

In § 14d Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 8 sollte im Hinblick auf die Einheitlichkeit die Abkürzung „NÖ“ vor „Landesregierung“ entfallen.

Es wäre näher zu prüfen, ob tatsächlich die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU vollständig umgesetzt ist. Zu dieser Thematik wird auf die in Kürze ergehende Information zu dieser Richtlinie verwiesen.“

Textgemäß Begutachtungsentwurf:

8. Im § 20 werden nach Abs. 5 folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Landesregierung kann mit Verordnung für die besonders geschützten Arten

- Biber (*Castor fiber*) und
- Fischotter (*Lutra lutra*)

Ausnahmen von den Verboten nach § 18 Abs. 4 zuzulassen sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume
2. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen
5. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten zu erlauben.

- (7) In der Verordnung nach Abs. 6 sind anzugeben:
1. zugelassene Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden, wenn die nach diesem Gesetz zugelassenen eingeschränkt werden sollen,
 2. Art der Risiken und zeitliche und örtliche Umstände für die Ausnahme
 3. Maßnahmen zur strengen Überwachung,
 4. Art der Kontrollen und
 5. Beweissicherungsmaßnahmen

Stellungnahme des Abteilung Bau- und Anlagentechnik – Fachbereich Naturschutz

Zu den Voraussetzung für die Ausnahmen vom allgemeinen Eingriffsverbot ist neben dem Fehlen anderer zufriedenstellender Lösungen –analog zu den Bestimmungen im § 20 Abs. 4- zu ergänzen: „und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz Erteilung einer Ausnahmegewilligung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“.

Inhaltlich ist auszuführen, dass Ausnahmegenehmigungen per Bescheid bisher bei Auftreten konkret vorliegender Konflikte erteilt wurden. Wie dies beim Biber im Rahmen einer künftigen Verordnung gewährleistet werden soll ist nicht klar, da die Verordnung nicht bekannt ist. In Hinsicht auf die geplanten Eingriffe beim Fischotter ist auf die ganzjährige Fortpflanzungsfähigkeit bei Fischotter-Weibchen hinzuweisen, was im Fall von Eingriffen (Abfang, Abschuss?) dazu führen würde, dass deren Junge zugrunde gehen (verhungern) würden.

Für beide Arten gilt, dass eine Voraussetzung für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen vom strengen Artenschutz das Auftreten konkreter und räumlich klar abgegrenzter Nutzungskonflikte ist, eine allgemeine Bestandsregulierung ist aus unserer Sicht nicht zulässig.

Stellungnahme des NÖ Landesfischereiverband

Die niederösterreichische Population des europäischen Fischotters (*Lutra lutra*) hat sich nach einem Bestandseinbruch in ganz Europa etwa seit 1990 zu erholen begonnen und zeigt auch nach Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes weiterhin deutliches Wachstum.

Daraus resultieren erhebliche wirtschaftliche Schäden an Anlagen zur Aquakultur (Teiche und Durchflussanlagen). Wie nunmehr eine gezielte, im Auftrag des NÖ LfV durchgeführte und noch andauernde Studie durch die Universität für Bodenkultur nachdrücklich belegt, sind auch an Fließgewässern, insbesondere in Zubringern und kleineren Flüssen im Bereich der Forellenregion (Rhithral) und Äschenregion (Hyporhithral), drastische Bestandseinbrüche bei Bachforelle (*Salmo trutta*) und Äsche (*Thymallus thymallus*) festzustellen. Diese stellen nicht nur einen erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schaden dar, sondern zeigen auch bereits deutlich negative Auswirkungen auf das ökologische Gefüge dieser Gewässer (u.a. Populationsdichte und Alterszusammensetzung der Leitfischarten).

Der NÖ Landesfischereiverband begrüßt in diesem Zusammenhang daher den übermittelten Entwurf als rechtliche Basis für eine Verordnungsermächtigung, die eine breite Umsetzung notwendiger Managementmaßnahmen unter Einhaltung der europarechtlichen Anforderungen des strengen Artenschutzes ermöglichen soll. Die

Weiterentwicklung geeigneter Managementmaßnahmen wird zweifellos auch zu einer vertieften Harmonisierung zwischen den Erfordernissen des Naturschutzes und den Anforderungen der Land- und Forstwirtschaft (unter Einschluss der Bereiche Jagd und Fischerei) in der modernen Kulturlandschaft führen, die im öffentlichen Interesse dringend erforderlich erscheint.

Die ausgezeichnete und verantwortungsbewusste Zusammenarbeit von Jagd und Fischerei, gerade auch in Fragen des angewandten Naturschutzes und des Wildtiermanagements, wurde im Rahmen der NÖ Kormoran- und Graureiherverordnung 2013 LGBl. 6500 bereits eindrucksvoll unter Beweis gestellt und hat sich auch im gesamtgesellschaftlichen Konsens bestens bewährt.

Unter der Voraussetzung, dass eine vergleichbare Verordnung für Biber (*Castor fiber*) und europäischen Fischotter (*Lutra lutra*) in naher Zukunft auf der Basis der geplanten Verordnungsermächtigung auch tatsächlich verwirklicht wird, kann aus Sicht des NÖ Landesfischereiverbandes dem Entwurf zur Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes zugestimmt werden.

Es wird jedoch nicht erkannt, welche positiven Aspekte sich aus einer Entfernung des Fischotters aus dem NÖ Jagdgesetz ergeben. Die bestehende Verordnungsermächtigung im NÖ Jagdgesetz zum Management bedrohter Tierarten hat sich bisher bewährt.

Stellungnahme des NÖ Landesjagdverband

Eine Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 dahingehend, dass der Fischotter aus dem Katalog der jagdbaren Tiere (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1; § 3 Abs. 2) herausgenommen werden soll und künftig in der Verordnungsermächtigung des § 20 Abs. 6 NEU Naturschutzgesetz - neben dem Biber - aufscheinen soll, wird nur dann zielführend sein, wenn im Regime des Naturschutzrechts in der Folge tatsächlich

- eine Verordnung der Nö Landesregierung ähnlich der Nö Kormoran- und Graureiherverordnung im Regime des Jagdrechts erlassen wird
- und dabei nicht nur Teichwirtschaften sondern auch Fließgewässer Berücksichtigung finden.

Eine neue Verordnungsermächtigung für Biber UND Fischotter im Naturschutzgesetz ohne ein nachfolgendes Management durch eine entsprechende Verordnung wäre jedoch kontraproduktiv und würde vom NÖ Landesjagdverband nicht unterstützt werden.

Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Im Einleitungssatz des § 20 Abs. 6 wäre das Wort „zuzulassen“ durch das Wort „erlassen“ oder „zulassen“ zu ersetzen.

In Z 2 dieser Bestimmung ist der Ausdruck „sonstige Formen von Eigentum“ unklar, da man unter Formen des Eigentums beispielsweise das Miteigentum oder das Alleineigentum versteht.

Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Wie in den Erläuterungen erwähnt wird, unterliegen Biber und Fischotter strengen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dennoch werden dutzende Tiere per Ausnahmegewilligungen laufend getötet.

Um eine konforme Umsetzung der FFH-Richtlinie zu gewährleisten, spricht sich die AKNÖ gegen eine generelle Ausnahme vom Eingriffsverbot gemäß § 18 NÖNSchG 2000, in der Form wie sie nun vorgelegt wurde, aus.

Stellungnahme des Verbands land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs

Wie schon eingangs ausgeführt, begrüßen die Land&Forst Betriebe NÖ grundsätzlich die geplante Änderung, ersuchen aber um folgende Adaptierungen im endgültigen Gesetzestext:

§20Abs.6Z.2desEntwurfesmögewiefolgtlauten:

„2. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an land- und/oder forstwirtschaftlichen Kulturen, in der Tierhaltung, an Fischgründen, Gewässern, Be- und Entwässerungsanlagen sowie an sonstigen Formen von Eigentum;“

Begründung: Die Land&Forst Betriebe Niederösterreich ersuchen, anstelle der Begriffe „Kulturen, Wäldern“ den Terminus technicus „land- und forstwirtschaftliche Kulturen“ zu verwenden sowie auch Be- und Entwässerungsanlagen in die Aufzählung aufzunehmen. Durch diese Regelung ist sichergestellt, dass eine „Gleichwertigkeit“ der Gründe für die Erlassung einer Verordnung nach Abs. 7 gewährleistet wird. Es ist nämlich jedenfalls sicherzustellen, dass ernsthafte Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen gleich behandelt werden!

Aus der vorgeschlagen Änderung der Z. 2 ergibt sich die Notwendigkeit zur entsprechenden Adaptierung der Erläuterungen auf Seite 7, wo im letzten Absatz der 2. Satz wie folgt ergänzt werden möge: „ - .. auch Schäden an Hochwasserschutzanlagen, auf land-undforstwirtschaftlichen Flächen und in Teichen.“

Die Erläuterungen führen aus, dass „Voraussetzung für die Regelung der Ausnahme vom Eingriffsverbot in einer naturschutzrechtlichen Verordnung die Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 ist, da der Fischotter derzeit noch den jagdrechtlichen Bestimmungen unterliegt.“

Der vorliegende Gesetzesentwurf lässt jedoch offen, in welcher Form Eingriffe in den Bestand der geschützten Tierarten Biber und Fischotter erfolgen sollen. Es wäre daher wünschenswert gewesen, wenn gleichzeitig mit dem Entwurf der Novelle des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 die angesprochene Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974 zur Begutachtung ausgesendet worden wäre, um die gesamte Materie begutachten zu können.

Stellungnahme der NÖ Umweltschutzkommission

Die Vorgaben für die nunmehr vorgesehene Ausnahme nach § 20 Abs. 6 lassen – im Vergleich zu Art. 16 FFH-RL – eine Bedingung vermissen, nämlich jene, dass „die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“. Aus dem Regelungskontext und den Erläuterungen kann zwar erschlossen werden, dass diese Bedingung mitbedacht werden sollte. Dennoch sollte – im Sinne der Unionsrechtskonformität – diese Bedingung wortgleich auch an dieser Stelle übernommen werden.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Europäische Kommission – Aussage von Dr. Vassen vom 20. Juni 2013 im Beisein der Naturschutz–direktorin Pia Bucella – hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens 3287/12/ENVI zur Beutegreiferverordnung generell der Auffassung war, dass eine pauschale Ermöglichung von Ausnahmen mittels Verordnung bei Artenschutzbestimmungen mit dem Prinzip der Vogelschutzrichtlinie nicht möglich ist.

Es ist daher davon auszugehen, dass von den derzeitigen Vertretern der Europäischen Kommission bei Erlassung einer derartigen Verordnung massive Bedenken gegen eine solche Verordnung bestehen werden und eine erhöhte Gefahr von Vertragsverletzungs-verfahren besteht.

Wie bereits oben angeführt, ist der Fischotter derzeit Gegenstand des NÖ Jagdgesetzes 1974, und bei uns ist noch keine entsprechende geplante Änderung dieses Gesetzes aktenkundig.

In Abs. 6 wäre das Wort „zuzulassen“ durch das Wort „zulassen“ zu ersetzen, dafür sollte nach diesem Wort ein Beistrich gesetzt werden.

Am Ende der Z 1 bis 4 sollte einheitlich jeweils ein Satzzeichen gesetzt werden.

In Abs. 7 fehlt am Ende von Z 5 ein Punkt.

Textgemäß Begutachtungsentwurf:

9. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Zu Sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes sind von der Landesregierung Personen zu bestellen, die über besondere Sachkenntnisse und Erfahrung auf dem Gebiete der Naturkunde und des Naturschutzes verfügen. Zum Sachverständigen in Angelegenheiten des Höhlenschutzes sind solche Personen zu bestellen, die auf dem Gebiete des Höhlenwesens über besondere Fachkenntnisse verfügen. Außerdem sind auch Sachkenntnisse insbesondere auf dem Gebiet der Landschaftsplanung oder der Landschaftspflege, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Jagdwesens, der Fischerei und der Wasserwirtschaft anzustreben.“

Stellungnahme des Abteilung Bau- und Anlagentechnik – Fachbereich Naturschutz

Die letzten beiden Sätze gehören vertauscht, sonst beziehen sich die geforderten besonderen Fachkenntnisse wie Fischerei etc. auf die Höhlenschutz- SV, nicht jedoch auf die Naturschutz-SV.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob diese Bestimmung tatsächlich benötigt wird.

Aus der nunmehrigen Satzstellung ergibt sich, dass der letzte Satz nun auch für die (neu) davor genannten Sachverständigen in Angelegenheiten des Höhlenschutzes gelten soll.

Textgemäß Begutachtungsentwurf:

10. § 32 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Landesregierung und bei den Bezirksverwaltungsbehörden ist je ein Naturschutzbuch zu führen, in dem alle Verordnungen nach diesem Gesetz sowie die ein Verfahren nach §§ 12, 14b und 14c abschließenden Erledigungen einzutragen sind. Der räumliche Geltungsbereich ist planlich darzustellen.“

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Daraus ist zu schließen, dass daher z.B. auch die Betriebsordnung Teil des Naturschutzbuches sein soll.

Zum letzten Satz stellt sich die Frage, ob dies auch für die §§ 14b und 14c gelten kann.

Textgemäß Begutachtungsentwurf:

11. § 34 lautet:

„§ 34
Kennzeichnung

Die Behörde hat Europaschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturparks, Naturdenkmäler und besonders geschützte Höhlen zu kennzeichnen. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die Anbringung der Kennzeichnung unentgeltlich zu dulden.“

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Vor Z 12 (§ 35 Abs. 4):

Auch diese Bestimmung enthält die nachhaltige Beeinträchtigung des betroffenen Lebensraumes. Es müsste wohl das Wort „erheblich“ eingefügt werden.

Textgemäß Begutachtungsentwurf:

12. § 36 Abs. 1 Z. 5 lautet:

„5. ohne Bewilligung der Behörde Werbeanlagen, Hinweise oder Ankündigungen, ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder, errichtet, anbringt, aufstellt, verändert oder betreibt (§ 7 Abs. 1 Z. 3);“

Stellungnahme der ARGE der NÖ Bezirkshauptleute

Darüber hinaus wäre wünschenswert, in den Strafbestimmungen nicht nur für Werbeanlagen, sondern allgemein die Aufrechterhaltung eines konsens- und damit gesetzwidrigen Zustandes ausdrücklich dessen Herstellung gleichzuhalten. Dies würde den Behörden in den Fällen, in denen der Herstellungszeitpunkt und somit die Frage des Eintrittes einer allfälligen Verjährung nicht mehr feststellbar ist, die Durchführung eines Strafverfahrens wegen der Übertretung des NÖ Naturschutzgesetzes erleichtern.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass das Betreten von Naturschutzgebieten außerhalb von in der Verordnung bezeichneten Wegen und Bereichen gemäß § 11 Abs. 4 zweiter Satz NÖ NSchG verboten ist. Ein Verstoß dagegen ist nicht strafbar und insbesondere in § 36 Abs. 1 Z 15 NÖ NSchG nicht angeführt. Dieser Fehler

sollte behoben werden, um auch eine Durchsetzung dieser Bestimmung durch entsprechende Strafdrohungen zu ermöglichen!

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Vor Z 12ff:

Sowohl in den Änderungsanordnungen als auch im Text wäre jeweils der Punkt nach der Abkürzung „Z“ zu streichen.

Textgemäß Begutachtungsentwurf:

13. Im § 36 Abs.1 wird nach Z. 30 folgende Z. 30a eingefügt:

„30a.einem Gebot oder Verbot einer aufgrund des § 20 Abs. 6 und 7 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt (§ 20);“

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Im vorgeschlagenen Text wird auch auf § 20 Abs. 7 verwiesen. Ob dies tatsächlich der Fall sein muss, wäre zu überprüfen.

Textgemäß Begutachtungsentwurf:

14. Im § 36 Abs. 2 werden nach Z. 3 folgende Z. 3a bis 3g eingefügt:

- „3a.ohne Bewilligung Maßnahmen setzt, die zur Zerstörung oder Beeinträchtigung einer Höhle oder Teilen derselben führen (§ 14a Abs. 2);
- 3b. Befristungen, Auflagen oder Bedingungen einer Bewilligung missachtet (§ 14a Abs. 3);
- 3c. ohne Bewilligung der Behörde besonders geschützte Höhlen betritt oder Eingriffe in solche vornimmt (§ 14b Abs. 2);
- 3d. eine Höhle als Schauhöhle ausgibt, ohne dass diese zu einer solchen erklärt wurde (§ 14c Abs. 1), in einer anderen als der in der Betriebsordnung genehmigten Weise betreibt (§ 14c Abs. 2) oder die Betriebsordnung einer Schauhöhle ohne Genehmigung der Behörde ändert (§ 14c Abs. 3);
- 3e. Führungen in einer Schauhöhle durch nicht geprüfte Höhlenführer zulässt, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung zu sein (§ 14c Abs. 3);
- 3f. die genehmigte Betriebsordnung nicht in der in § 14c Abs. 4 bestimmten Art anschlägt;
- 3g. eine Person als Höhlenführer bestellt, die nicht die in § 14d Abs. 1 genannten Voraussetzungen aufweist, oder sich als Höhlenführer ausgibt, ohne eine Höhlenführerprüfung oder eine gleichartige Prüfung abgelegt zu haben (§ 14d Abs. 4 und Abs. 6);“

Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Hingewiesen wird darauf, dass eine Strafbestimmung im Falle der Verletzung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 7 Abs. 4 vierter Teilstrich) nicht vorgesehen zu sein scheint.

In § 36 Abs. 2 Z 3g wird im Klammerausdruck auf § 14d Abs. 4 hingewiesen, welcher den Beurteilungsmodus der Höhlenführerprüfung zum Inhalt hat. Die Notwendigkeit des Hinweises in der Klammer wäre zu überprüfen.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

In Z 3c sollte die Terminologie des § 14b Abs. 2 übernommen werden.

Zu Z 3e sollte im Klammerausdruck überlegt werden, ob nicht Abs. 2 zu nennen wäre.

Bei der Aufzählung „3f“ fehlt der Punkt.

Weiters fehlt am Ende die Paragraphenangabe.

Zu Z 3g sollte überlegt werden, den letzten Tatbestand als eigenen Straftatbestand zu normieren.

Textgemäß Begutachtungsentwurf:

15. Im § 37 Abs. 1 wird nach Z. 3 folgende Z. 4 bis 11 eingefügt:

- „4. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl.Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44;
5. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 77;
6. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl.Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22;
7. Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl.Nr. L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1;
8. Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl.Nr. L 132 vom 19. Mai 2011, S. 1;
9. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl.Nr. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9;
10. Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl.Nr. L 158 vom 10.6.2013, S. 193;
11. Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl.Nr. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132.“

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Es sollte überlegt werden, ob die in § 37 Abs. 1 Z 2 angeführte Richtlinie 97/62/EG entfallen sollte – im Hinblick darauf, dass die Anhänge u.a. auch durch die Richtlinie 2013/17/EU geändert wurden.

Die Reihenfolge der angeführten neuen Richtlinien erscheint unklar.

Die in Z 5 angeführte Richtlinie 2004/38/EG wäre vollständig zu zitieren.

Bei der in Z 10 angeführten Richtlinie 2013/17/EU wäre nach dem Datum „13. Mai 2013“ ein Abstand zum Wort „zur“ einzufügen.

Die in Z 11 angeführte Richtlinie 2013/55/EU wäre vollständig zu zitieren.

Weiters müsste geprüft werden, ob nicht noch andere Richtlinien angeführt werden müssten, z.B. die Richtlinie 2006/105/EG.

Textgemäß Begutachtungsentwurf:

16. Im § 38 wird nach Abs. 8 folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Nach den Vorschriften des NÖ Höhlenschutzgesetz, LGBl. 5510 erteilte oder auf Grund der Übergangsbestimmungen übergeleitete Bewilligungen, Bestellungen und Zulassungen gelten als solche nach diesem Gesetz.“

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Nach dem Zitat „LGBl. 5510“ wäre ein Beistrich einzufügen.

Textgemäß Begutachtungsentwurf:

Artikel II

Das NÖ Höhlenschutzgesetz, LGBl. 5510, wird aufgehoben.